

Presse – Information

Arbeitskreis III: Hinterbliebenengeld und Schockschaden

- Hat sich das 2017 eingeführte Hinterbliebenengeld bewährt?
- Verhältnis des Hinterbliebenengeldes zum sog. Schockschadenersatz
- Angemessene Höhe?

Leitung Dr. Oliver Klein, Richter am Bundesgerichtshof, VI. Zivilsenat, Karlsruhe

Referent Prof. Dr. Gerhard Wagner, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Ökonomik, Humboldt-Universität zu Berlin

Referent Rainer Hegerfeld, Leiter Personengroßschaden, LVM Versicherung, Münster

Referent Andreas Krämer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Frankfurt am Main

Ansprüche bei einem tödlichen Unfall von nahen Angehörigen für das mit dem Verlust verbundene seelische Leid und weitergehende psychische Folgen

Im Jahre 2017 wurde gesetzlich das sog. Hinterbliebenengeld eingeführt. Dieses soll nahen Angehörigen eines tödlich verletzten Unfallopfers für das damit verbundene seelische Leid einen Anspruch gegen den Unfallverursacher auf eine angemessene Entschädigung in Geld verschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt kam ein Anspruch nur dann in Betracht, wenn der nahe Angehörige einen sog. Schockschaden im Sinne einer psychischen Gesundheitsschädigung mit Krankheitswert nachweisen konnte.

Der Arbeitskreis möchte acht Jahre nach der Einführung im Sinne einer Bestandsaufnahme feststellen, ob sich das Hinterbliebenengeld in der Regulierungspraxis bewährt hat oder ob Veränderungen angezeigt erscheinen. Wie weit ist der Personenkreis der Anspruchsberechtigten zu ziehen? Welche Höhe des Hinterbliebenengeldes erscheint unter Berücksichtigung des jeweiligen Näheverhältnisses als angemessen?

In diesem Zusammenhang ist auch das Verhältnis des neu eingeführten Hinterbliebenengeldes zum Schockschadenersatz zu beleuchten. Wie gestaltet sich die Abgrenzung zwischen beiden Ansprüchen im Einzelfall?

Schließlich soll ein vergleichender Blick ins Ausland gewagt werden: Wie wird dort mit entsprechenden Ansprüchen betroffener naher Angehöriger umgegangen?

Kurzfassung des Referats

Hinterbliebenengeld – eine Bilanz nach sechs Jahren

Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M. (Chicago)

Humboldt-Universität zu Berlin

Das im Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zum Hinterbliebenengeld ist in der Praxis angekommen. Der BGH hat in grundlegenden Entscheidungen aus den Jahren 2022 und 2023 die zentralen Elemente des § 844 Abs. 3 BGB konkretisiert und die maßgeblichen Leitplanken gesetzt. Danach ist das Hinterbliebenengeld ein Sonderfall des Immaterialschadensersatzes für psychische Beeinträchtigungen infolge des Verlusts einer geliebten Person, die unterhalb der Schwelle einer Gesundheitsverletzung bleiben. Wie bei den übrigen Tatbeständen des § 844 BGB geht es um Schadensersatz für Sekundärbetroffene.

Die Eingliederung in die Dogmatik des Schmerzensgeldes aktiviert dessen Funktionen. Auch das Hinterbliebenengeld dient nicht nur dem Schadensausgleich, sondern darüber hinaus der Genugtuung. Folgerichtig orientiert sich die Bemessung an zwei Variablen, nämlich der Intensität der von dem Geschädigten erlittenen Beeinträchtigung und der Schwere des dem Schädiger zur Last gelegten Verschuldens. Der Ersatzbetrag ist von dem Gericht in einem Schritt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls festzusetzen. Bei der Bemessung des Hinterbliebenengelds orientiert sich die Praxis an dem in der Gesetzesbegründung genannten Betrag von 10.000 Euro, der inflationsbedingt auf über 12.000 Euro zu erhöhen ist.

Zwischen dem Hinterbliebenengeld und dem Schmerzensgeld für einen sog. Schockschaden besteht ein fortwährender Zusammenhang. Der BGH hat die Anforderungen an den Schockschadensersatz abgesenkt. Nunmehr reicht es aus, dass die Tötung bei dem Angehörigen zu psychischen Beeinträchtigungen geführt hat, die Krankheitswert erreichen, ohne dass sie über den „normalen“ Trauerschmerz hinausgehen müssen. Der Anspruch auf Schmerzensgeld konsumiert denjenigen auf Hinterbliebenengeld. Die Schmerzensgeldbeträge für Schockschäden müssen folglich oberhalb derjenigen liegen, die als Hinterbliebenengeld gezahlt werden.

Die Eingliederung des Hinterbliebenengelds in die Schmerzensgelddogmatik importiert aber auch deren Probleme. Die Genugtuungsfunktion ist schwer zu rechtfertigen, weil sie nur beim Immaterialschadensersatz eine Rolle spielen soll, dieser aber auch bei Haftungen ohne Verschulden gewährt wird. Im Interesse der Gleichbehandlung der Unfallopfer wie auch zur Minimierung der administrativen Abwicklung von Unfallschäden wäre eine stärkere Objektivierung der Bemessung des Hinterbliebenengelds wünschenswert. Die Praxis sollte in zwei Schritten vorgehen: (1) Bemessung allein anhand des Ausgleichsprinzips, orientiert an dem Sockelbetrag von ca. 12.000 Euro, (2) ggf. Genugtuungszuschlag bei vorsätzlichem oder rücksichtslosem Verhalten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sollten keine Rolle spielen. Weniger Einzelfallgerechtigkeit bewirkt am Ende mehr Gerechtigkeit im Ganzen.

Kurzfassung des Referats

Hinterbliebenengeld und Schockschaden bei der Regulierung von Verkehrsunfällen

Rainer Hegerfeld

Leiter Personengroßschaden, LVM Versicherung, Münster

Mit dem Hinterbliebenengeld hat der Gesetzgeber 2017 eine neue Anspruchsposition eingeführt. Wird ein Mensch z. B. durch einen Verkehrsunfall, einen ärztlichen Behandlungsfehler oder eine Straftat getötet, erhalten die Hinterbliebenen nun eine Entschädigung für das zugefügte seelische Leid.

Bis dahin hatten die Hinterbliebenen nur in Ausnahmefällen einen Schmerzensgeldanspruch, wenn sie nachweisen konnten, dass sie durch die Todesnachricht oder das Miterleben des Todes so getroffen wurden, dass sie psychisch erkrankt sind. Dieser Anspruch wird als Schockschaden bezeichnet. Er wurde von der Rechtsprechung entwickelt und ist gesetzlich nicht geregelt.

Mit der Einführung des Hinterbliebenengeldes stellten sich für Richter, Rechtsanwälte und Versicherer neue Herausforderungen bei der Auslegung und Anwendung des neuen Anspruchs. Der Gesetzestext wurde bewusst offen gestaltet und enthält keine genauen Regelungen zum Kreis der Anspruchsberechtigten und zu Höhe des Hinterbliebenengeldes. Auch das Verhältnis zum weiterhin bestehenden Schockschaden blieb zunächst offen.

Um zu ermitteln, wie sich der neue Anspruch bei der Regulierung von Verkehrsunfällen bewährt hat, wurden 340 Verkehrsunfälle mit Todesfolge untersucht, die sich zwischen der Einführung des Hinterbliebenengeldes am 22.07.2017 und dem 31.01.2024 ereignet haben. In diesen Fällen wurden 462 Hinterbliebenengeldzahlungen erbracht. Die Auswertung zeigt, dass der ganz überwiegende Teil der Fälle (94 %) außergerichtlich reguliert werden konnte. Zwischen Versicherer und den Rechtsanwälten der Hinterbliebenen wurden pragmatische Lösungen gefunden, die eine zügige Schadenregulierung ermöglicht haben.

Der Schockschaden bleibt auch nach Einführung des Hinterbliebenengeldes die Ausnahme, die an strengere Voraussetzungen geknüpft ist, aber auch einen höheren Anspruch ermöglicht.

Auch wenn das Hinterbliebenengeld zu einem höheren Schadenaufwand der Versicherer und damit zu höheren Versicherungsprämien beiträgt, hat es sich in der Regulierungspraxis bewährt.

Kurzfassung des Referats

Hinterbliebenengeld - Praktische Erfahrung und Konkurrenz zum Schockschaden

Andreas Krämer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Verkehrsrecht, Frankfurt am Main

Das 2017 eingeführte Hinterbliebenengeld ist in der Praxis für die Geschädigtenvertreter nach wie vor ein eher unbekannter Anspruch. Dies mag damit zusammenhängen, dass die Anzahl tödlicher Verkehrsunfälle im Vergleich zu den 1970er Jahren drastisch abgenommen hat und es schlicht deshalb weniger Streitfälle gibt. Es mag aber andererseits auch daran liegen, dass das Hinterbliebenengeld ein dem deutschen Schadenersatzrecht systemfremdes Element ist, da letztlich mittelbare Schäden Dritter verlangt werden können.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind mehrere Rechtsbegriffe unbestimmt, wie der anspruchsberechtigte Personenkreis, das notwendige Näheverhältnis oder seelisches Leid, welches wiederum keine gesundheitlichen Folgen haben muss. Auch die Vermutungswirkung für ein Näheverhältnis erscheint angesichts der Lebenswirklichkeit unbefriedigend. So profitiert ein Ehepaar, das seit 20 Jahren eine schlechte Ehe führt von der Vermutung, Geschwister, die ein inniges Verhältnis zueinander haben, müssen ggf. durch unschöne Beweisaufnahmen ein solches erst beweisen. Auswüchse in der Zahl von Anspruchsberechtigten hat es bislang zwar nicht gegeben. Gleichwohl ist ein solcher Anspruch auch für diejenigen Personen denkbar, die außerhalb familiärer Bindungen gerade ein starkes Näheverhältnis haben.

Bislang sind von der Rechtsprechung keine ausufernden Hinterbliebenengelder zuerkannt worden, obgleich der Gesetzgeber grundsätzlich Spielraum nach oben gelassen hat. Weitgehend bewegen sich die Summen um die 10.000 €. Bei substantiiertem Vortrag zum seelischen Leid und Näheverhältnis werden durchaus auch Hinterbliebenengelder darüber hinaus zugesprochen. Abzulehnen sind allerdings Kriterien, die sich nach dem Alter des Getöteten orientieren („wäre ohnehin bald verstorben“) oder auch danach, ob man sich in seelisches Leid von Kindern oder Dementen hineinversetzen kann.

Die Herabsetzung der Hürden für die Annahme eines Schockschadens durch den BGH führt dazu, dass sich Hinterbliebenengeld und Schockschaden stellenweise verwischen. In jedem Fall sollte die parallele Geltendmachung beider Schäden vorgenommen werden, vor allem dann, wenn das für das Hinterbliebenengeld erforderliche seelische Leid auch als medizinisch fassbarer pathologischer Zustand einzuordnen ist.